

„Bürgermeister und Landräte: Nebentätigkeiten als Stolpersteine?“

-

Spannungsfeld zwischen Beamtenrecht und Strafrecht

Übersicht

1. Problemaufriss

2. Beamtenrecht:

Hauptamt / Nebentätigkeit

Exkurs: Annahme von Geschenken pp.

3. Disziplinarrechtliche Bewertung

4. Strafrechtliche Bewertung

5. Fazit

1. Problemaufriss

Grundlage des Nebentätigkeitsrechts:

Art. 33 Abs. 5 GG - hergebrachte Grundsätze (Hauptberuflichkeit)

im Spannungsverhältnis zu

Art. 2 Abs. 1 GG - freie Entfaltung der Persönlichkeit

bzw.

Art. 12 Abs. 1 GG - Berufsausübungsfreiheit

1. Problemaufriss

Hauptberuflichkeit BVerfG in NVwZ 2007, 1396, 1398

Mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis wird der Beamte verpflichtet, sich voll für den Dienstherrn einzusetzen und diesem seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen (st. Rspr.). Als Korrelat hat der Dienstherr dem Beamten und seiner Familie in Form von Dienstbezügen sowie einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Dienstrang, Bedeutung des Amtes und entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Denn mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis verliert der Beamte grundsätzlich die Freiheit zu anderweitiger Erwerbstätigkeit, weil der Staat die ganze Arbeitskraft des Beamten und damit seine volle Hingabe fordert.

1. Problemaufriss

BVerwG, Urt. v. 31.3.2011 – KommJur 2011, 342=NvWZ-RR 2011,739 (NRW)

- Geltung: BeamStG / LBG
- nicht Laufbahnbeamter, sondern kommunaler Wahlbeamter
- demokratisch legitimiertes Organ
- Hauptamt nicht stets von einer Organisationsentscheidung des Gemeinderates/Kreistages abhängig
- Amtsträger legen innerhalb der durch das Kommunalverfassungsrecht gezogenen Grenzen selbst fest, welche konkreten Aufgaben mit kommunalem Bezug in der Amtszeit zum Teil ihres Hauptamtes gemacht werden.

1. Problemaufriss

Aber:

Maßstab für die Frage der Nebentätigkeitsabgrenzung sind die normativen Regelungen des Bundes und des Landes, also

- Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- Landesbeamtengesetz (LBG)
- Gemeindeordnung (GO) / Kreisordnung (KrO)
- Nebentätigkeitsverordnung (NtVO)
- Durchführungshinweise zum Nebentätigkeitsrecht

.....

- Strafrecht (StGB)

1. Problemaufriss

Zu beachten:

Amtsethos des Beamten

§ 33 BeamtStG - Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen....

2. Beamtenrecht: Hauptamt / Nebentätigkeit

§ 70 LBG - Nebentätigkeit

- (1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.
- (2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.
- (3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.
- (4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist vorher schriftlich mitzuteilen.

2. Beamtenrecht: Hauptamt / Nebentätigkeit

Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(Anm.: nicht öffentlich-rechtliche Tätigkeit)

(Anl. 4) Durchführungshinweise zum Nebentätigkeitsrecht (S. 2)

Für eine Nebenbeschäftigung ist dagegen charakteristisch, dass diese darauf gerichtet ist, ein Entgelt zu erzielen

2. Beamtenrecht: Hauptamt / Nebentätigkeit

§ 2 NtVO - Persönliche Lebensgestaltung

Eine Nebentätigkeit (§ 70 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes - LBG) liegt nicht vor bei Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören.

Tätigkeiten in Verbänden, Kirchen, Verwandtschafts- und Nachbarschaftshilfe, nicht professionelle sportliche Betätigung, nicht vergütete Vereinsaktivitäten

2. Beamtenrecht: Hauptamt / Nebentätigkeit

§ 3 NtVO - Einordnung in ein Hauptamt

S. 1: Tätigkeiten, die für das Land, eine Gemeinde, einen Kreis, ein Amt oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit oder eine rechtsfähige Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ausgeübt werden, sind **grundsätzlich** in ein Hauptamt einzuordnen.

S. 2: Sie **sollen** in ein Hauptamt eingeordnet werden, wenn sie mit ihm im Zusammenhang stehen.

S. 3: Ein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht, wenn die Tätigkeit durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift mit einem bestimmten Amt verbunden ist oder wenn sie der Beamtin oder dem Beamten als Inhaberin oder Inhaber des Hauptamtes übertragen worden ist.

2. Beamtenrecht: Hauptamt / Nebentätigkeit

§ 4 NtVO - Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede nicht hauptamtlich ausgeübte Tätigkeit für

1. den Bund, eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
2. ein Land, eine Gemeinde, einen Kreis oder ein Amt, eine sonstige der Aufsicht eines Landes unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie für eine rechtsfähige Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder
3. einen Verband von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder deren Verbände.

2. Beamtenrecht: Hauptamt / Nebentätigkeit

§ 4 NtVO - Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Unternehmen, Vereinigungen oder Einrichtungen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen des Privatrechtes, wenn diese Tätigkeit der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 dient.

2. Beamtenrecht: Hauptamt / Nebentätigkeit

Nebentätigkeit ist, was nicht

Hauptamt	Bürgermeisteramt/Landratsamt
Nebenamt	Organisationsfragen des Dh!
Freizeitbetätigung	Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 I GG, § 2 NtVO
Ehrenamt	§ 5 NtVO

zugeordnet werden kann.

Ein Nebenamt umfasst wie ein Hauptamt nur Aufgaben, die ein Dienstherr im Rahmen seiner Organisationsgewalt übertragen kann und die nicht organisatorisch einem Hauptamt zugeordnet sind, aber zugeordnet werden können, BVerwG in NVwZ 1986, 565.

Bsp.: Dem Leiter eines Schlachthofes wird die Aufgabe eines Amtstierarztes im Nebenamt übertragen.

Regierungsrat wird zum Ermittlungsführer in einem Disziplinarverfahren bestellt.

2. Beamtenrecht: Hauptamt / Nebentätigkeit

Hauptamt: § 55/ § 65 Aufgaben GO (entspricht: § 51 KrO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Verwaltung der Gemeinde in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Gemeindevertretung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Sie oder er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es insbesondere,

1. die Gesetze auszuführen,
2. die Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen und über die Ausführung der Beschlüsse dem Hauptausschuss regelmäßig zu berichten,
3. die Entscheidungen zu treffen, die die Gemeindevertretung ihr oder ihm übertragen hat; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann diese Entscheidungen Beschäftigten übertragen, soweit die Gemeindevertretung die Übertragung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat,.....

2. Beamtenrecht: Hauptamt / Nebentätigkeit

§ 9 NtVO - Vergütungsverbot für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

(1) Juristische Personen im Sinne des § 3 Satz 1 dürfen für bei ihnen ausgeübte Nebentätigkeiten eine Vergütung nicht gewähren, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon können Vergütungen gewährt werden bei einer

1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeit

6. Tätigkeit während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge,

7. Tätigkeit, deren unentgeltliche Ausübung nicht zugemutet werden kann.

Eine Vergütung darf nicht gewährt werden, soweit zur Ausübung der Nebentätigkeit eine Entlastung im Hauptamt erfolgt.

(2) Vergütungen für Nebentätigkeiten nach Absatz 1 dürfen im Kalenderjahr insgesamt einen Betrag von 5.550 Euro nicht übersteigen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 darf der Betrag im Einzelfall überschritten werden, insbesondere wenn anderenfalls die Ausübung der Nebentätigkeit nicht zugemutet werden kann.

2. Beamtenrecht: Hauptamt / Nebentätigkeiten

GO: § 28 Nr. 20 / KrO: § 23 Nr. 19:

...die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde/des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde/der Kreis beteiligt ist; die Gemeindevertretung/der Kreistag kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn die Beteiligung der Gemeinde/des Kreises einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag oder Vomhundertsatz der Beteiligung nicht übersteigt,...

§ 104 GO

Inhalt des Bestellungsbeschlusses?

Hauptamt oder Nebentätigkeit? - §§ 4, 10 NtVO

Abgrenzungsmöglichkeit:

eigenständige Entsendung durch Dienstherrn oder

Berufung durch Organe der Gesellschaft

2. Beamtenrecht: Hauptamt / Nebentätigkeiten

Ist eine bestimmte Tätigkeit dem Hauptamt zugeordnet, wird die Tätigkeit

- auf die Dienstzeit angerechnet,
- die Amtshaftungsgrundsätze gelten (Art. 34 GG – Regress bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) und
- es besteht eine Ablieferungspflicht (§ 42 BeamStG und § 49 LBG) mit Ausnahmeverbehalt.

Wird eine bestimmte Tätigkeit als Nebentätigkeit eingeordnet, dann wird die Tätigkeit

- regelmäßig nicht auf die Dienstzeit angerechnet, es sei denn auf Verlangen... übernommen oder .. dienstliches Interesse ... anerkannt (§ 74 Abs. 1 LBG),
- allgemeine Haftungsgrundsätze (BGB; AktG; GmbHG; GenG) gelten, die durch § 25 Abs. 3 GO abgemildert sind und
- es besteht ein (relatives) Vergütungsverbot (§ 9 NtVO) bzw. eine Ablieferungspflicht jenseits 5.500 € (§ 10 Abs. 1 NtVO).

2. Beamtenrecht: Hauptamt / Nebentätigkeiten

Verfahrensfragen:

§ 10 NtVO - Ablieferungspflicht und Abrechnung

(1) Erhält eine Beamtin oder ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im öffentlichen Dienst (§ 4) oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, so ist der Betrag an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, um den die Vergütungen für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten den Betrag nach § 9 Abs. 2 Satz 1 übersteigen. Soweit mit der Vergütung Aufwendungen abgegolten werden, insbesondere

1. Reisekosten im Sinne des § 8 Abs. 2,
 2. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn einschließlich eines Vorteilsausgleichs,
 3. für sonstige Hilfeleistungen und selbstbeschafftes Material,
- bleiben diese unberücksichtigt, wenn hierfür kein gesonderter Ersatz geleistet worden ist.....

2. Beamtenrecht: Hauptamt / Nebentätigkeiten

Verfahrensfragen:

§ 10 NtVO - Ablieferungspflicht und Abrechnung

(2) Erhaltene Vergütungen sind abzurechnen und abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der nach Absatz 1 zu belassen ist, es sei denn, die oder der Dienstvorgesetzte bestimmt einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit.

Werden die abzuliefernden Beträge nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist von dem rückständigen Betrag ein jährlicher Zuschlag in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz zu erheben, wenn der rückständige Betrag 100 Euro übersteigt...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,...

9. Tätigkeiten während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge.....

2. Beamtenrecht: Hauptamt / Nebentätigkeiten

Beendigung von Tätigkeiten in Vereinigungen

§§ 55 Abs. 6, 65 Abs. 6 GO / § 51 Abs. 6 KrO verweisen auf

§ 25 GO (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen):

....(2) Die Vertretung endet,

1. wenn die Gemeinde die Ehrenbeamtin oder den Ehrenbeamten oder die ehrenamtlich tätige Bürgerin oder den ehrenamtlich tätigen Bürger abberuft und

2. wenn das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, es sei denn, dass die Gemeinde etwas anderes bestimmt.

§ 77 LBG: Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten

Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen worden sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind.

2. Beamtenrecht: Hauptamt / Nebentätigkeiten

Exkurs: Annahme von Geschenken

Ohne (ausnahmsweise) Zustimmung des Dienstherrn (§ 42 BeamStG) durch die oberste Dienstbehörde (§ 49 LBG) sind verboten:

Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen

Existiert eine Richtlinie? Weisungen?

Missachtung im Hauptamt - §§ 331 ff StGB

Missachtung bei Nebentätigkeit - jenseits des § 9 Abs. 2 NtVO - § 263 StGB

3. Disziplinarrechtliche Bewertung

§ 35 BeamStG:

Weisungsgebundenheit

S. 1: Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen.

S. 2: Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen.

S. 3: Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

3. Disziplinarrechtliche Bewertung

Pflichtverletzungen durch Geschenkkannahme

§ 42 BeamStG - Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

§ 49 LBG - Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

(1) Ausnahmen nach § 42 Abs. 1 BeamStG erteilt die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste Dienstbehörde.

3. Disziplinarrechtliche Bewertung

Pflichtverletzungen bei Nebentätigkeiten

§ 40 BeamtStG - Nebentätigkeiten

Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.

§ 75 LBG - Verfahren

Anzeigen, Anträge und Entscheidungen, die die Übernahme und Ausübung einer Nebentätigkeit betreffen, bedürfen der Schriftform. Die Übernahme soll mindestens einen Monat vorher angezeigt werden.



3. Disziplinarrechtliche Bewertung

Disziplinarmaßnahmen §§ 5 - 12 LDG

- Verweis
 - Geldbuße
 - Kürzung der Dienstbezüge
 - Zurückstufung
 - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- Dienstvorgesetzter
§ 33 LDG
- oberste Dienstbehörde
§ 33 LDG
- Disziplinargericht
§ 34 LDG
-

3. Disziplinarrechtliche Bewertung

Entscheidung des Dv:

- Verweis - § 6 schriftlicher Tadel
- Geldbuße - § 7 leichtere Dienstvergehen (Minimum an Gewicht und Evidenz)
- Kürzung der Dienstbezüge - § 8 mittlere Dienstvergehen

Entscheidung der obersten Dienstbehörde:

- Zurückstufung - § 9 schwerere Dienstvergehen

Entscheidungen der Disziplinargerichte:

- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis - § 10 Zerrüttung des ö.r. D.u.T.
z.B. Betrug, Untreue, Bestechlichkeit pp.

3. Disziplinarrechtliche Bewertung

BVerwG: Disziplinarmaß bei Bestechlichkeit, NVwZ 2013, 1087

1.
2. Die Schwere eines Verstoßes gegen das beamtenrechtliche Verbot der Vorteilsannahme hängt nicht davon ab, ob es sich bei dem Vorteil um eine Geld- oder Sachzuwendung handelt (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).
3. Ein Beamter, der sich wegen Bestechlichkeit (§ 332 Absatz I StGB) strafbar macht, ist im Regelfall aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Gleiches gilt für die Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme (§ 331 Absatz I StGB), wenn ein Beamter, der ein hervorgehobenes Amt oder eine besondere Vertrauensstellung innehat, für die Dienstaussübung einen mehr als unerheblichen Vorteil fordert oder annimmt.

4. Strafrechtliche Bewertung

In Betracht kommende strafrechtliche Normen:

§ 263 - Betrug

§ 266 - Untreue

§ 331 - Vorteilsannahme

§ 332 - Bestechlichkeit

§ 333 - Vorteilsgewährung

§ 334 - Bestechung

§ 335 - Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

4. Strafrechtliche Bewertung

§ 263 StGB - Betrug

❖ Verletzung der gesetzlich normierten Offenbarungspflichten

Tatbestand:

- Täuschung
- über Tatsachen
- Erregung eines Irrtums
- Irrtumsbedingte Vermögensverfügung
- dadurch eingetretener Vermögensschaden
- Vorsatz mit der Absicht der Bereicherung
- Rechtswidrigkeit / keine Entschuldigung
- evtl. höherer Strafraum nach Abs. 3 Nr. 4

4. Strafrechtliche Bewertung

In Betracht kommende strafrechtliche Normen als „Stolpersteine“:

§ 266 StGB - Untreue

- ❖ Verletzung der „internen“ rechtlichen Rahmenbedingungen
- ❖ Missbrauch und Treuebruch (regelmäßig Missbrauchstatbestand)

Tatbestand:

- Vermögensverfügungsbefugnis aus Gesetz, Auftrag oder Rechtsgeschäft
- Missbrauch durch Überschreitung der internen Restriktionen
- Vermögensnachteil durch rechtswidrig ausgekehrte Beträge
- Vorsatz bezogen auf Verfügungsbefugnis, deren Missbrauchs- und Vermögensnachteil
- Rechtswidrigkeit / keine Entschuldigung
- evtl. höherer Strafraum nach Abs. 2 (auf § 263 Abs. 3 Nr. 4)

4. Strafrechtliche Bewertung

Rechtsgut der §§ 331 ff. StGB

Schutz der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachlichkeit und Unabhängigkeit des Verwaltungshandelns.

Da dieses Vertrauen bereits beim Anschein von Käuflichkeit beeinträchtigt wird, kann auch die Annahme von Belohnungen für vorgenommene Diensthandlungen und die „Bezahlung“ für die pflichtgemäße Dienstaussübung bestraft werden.

Art. 33 Abs. 2 GG – Neutralitätsgebot

4. Strafrechtliche Bewertung

Die Bestechungsstraftaten werden in den §§ 331 – 335 StGB thematisiert. § 335 StGB regelt allein besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung.

Täter	Amtsträger handelt rechtmäßig (nimmt „für die Dienstausbübung“ an)	Amtsträger handelt rechtswidrig (Verstoß gegen Dienstpflichten und nimmt „für eine Diensthandlung“ an)
Amtsträger (Vorteilsnehmer)	Vorteilsannahme (§ 331)	Bestechlichkeit (§ 332)
Bürger (Vorteilsgeber)	Vorteilsgewährung (§ 333)	Bestechung (§ 334)

4. Strafrechtliche Bewertung

Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB)

- Beamte

- Vorteilsannahme für die Dienstaussübung

(Nebentätigkeiten sind keine Dienstaussübung!)

Hinweis: Geht man von einer Nebentätigkeit aus, obwohl es sich objektiv um eine dem Hauptamt zugehörige Tätigkeit handelt, unterfällt man dem Tatbestandsmerkmal der §§ 331, 332 StGB mit der Folge, dass eine Strafbarkeit in Betracht kommt.

(fordern; versprechen lassen; annehmen)

- Zusammenhang zwischen Vorteil und Dienstaussübung

Vorteil für irgendeine Dienstaussübung; „gelockerte Unrechtsvermutung“ („Anfüttern“; „Klimapflege“)

- Vorsatz; Rechtswidrigkeit; Schuld

4. Strafrechtliche Bewertung

Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332, 334 StGB)

- Beamte
- Vorteilsannahme für eine Diensthandlung
 - Verletzung von Dienstpflichten (!) – daher keine NT möglich
(fordern; versprechen lassen; annehmen)
- Zusammenhang zwischen Vorteil und Diensthandlung
- Vorsatz; Rechtswidrigkeit; Schuld
- Höherer Strafraumen

4. Strafrechtliche Bewertung

Eine Strafbarkeit nach § 331 (Vorteilsannahme) und § 333 (Vorteilsgewährung) kommt nicht in Frage, wenn eine erforderliche Genehmigung vorher oder unverzüglich nach Annahme erteilt worden ist.

Dies gilt nicht für die Tatbestände der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) bzw. der Bestechung (§ 334 StGB), in der der Amtsträger durch die vorgenommene Diensthandlung auch seine Dienstpflichten (!) verletzt hat.

5. Fazit

- Nebentätigkeiten sind nicht immer eindeutig zuzuordnen
bei Zweifel: Anzeige gegenüber Dv
dann: Summenbegrenzung auf 5.500 € / Ablieferungspflicht
(Ablieferung ist zwingendes Recht)
Betrug ist dann regelhaft ausgeschlossen
- Geschenkkannahme pp. kann zu Ermittlungen wg. einer Korruptionsstraftat führen; bei Zweifel Anzeige gegenüber Dv
- Bei Zusammentreffen von Disziplinar- und Strafverfahren wird das Disziplinarverfahren nach § 23 LDG ausgesetzt; ein Freispruch kann nach § 14 LDG zu einer Disziplinarmaßnahme führen
- Bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr tritt der Verlust der Beamtenrechte nach § 24 BeamStG ein; ein etwaiges Disziplinarverfahren wird gem. § 32 Abs. 2 LDG eingestellt

*Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!*